

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Vereinbarkeit des Bundesrechts mit der Verordnung über digitale Dienste

Ziel 2: Erleichterung der Rechtsdurchsetzung in Fällen von Hass im Netz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Entfernung der Bestimmungen, die von der Verordnung überlagert werden

Maßnahme 2: Gerichtsverfahren zur Auslösung des Informationsmechanismus nach Art. 9 DSA

Maßnahme 3: Einführung einer Rechtsgrundlage für immateriellen Schadenersatz bei Hass im Netz

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

DSA-BegG

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: DSA-Begleitgesetz

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2024

Erstellungsjahr: 2023

Letzte
Aktualisierung:

23. Oktober
2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. Nr. L 277 vom 27.10.2022, S. 1 (im Folgenden: Verordnung über digitale Dienste oder kurz Verordnung) gilt ab dem 17. Februar 2024; allerdings treten die Bestimmungen über sehr große Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen schon zuvor in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden einige Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz nicht mehr anwendbar sein.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Vereinbarkeit des Bundesrechts mit der Verordnung über digitale Dienste

Beschreibung des Ziels:

Es soll sichergestellt sein, dass nach dem Inkrafttreten der Verordnung kein Bundesrecht besteht, dass dem prinzipiellen unionsrechtlichen Verbot zuwiderläuft, eine unionsrechtliche Verordnung zu ändern, zu ergänzen oder zu präzisieren.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Entfernung der Bestimmungen, die von der Verordnung überlagert werden

Ziel 2: Erleichterung der Rechtsdurchsetzung in Fällen von Hass im Netz

Beschreibung des Ziels:

Nachdem die Verpflichtung für Plattformen außerhalb Österreichs wegfällt, einen Zustellungsbevollmächtigten in Österreich namhaft zu machen, soll es Opfern von Hass im Netz auch in Zukunft möglich sein, Hasspostings leicht entfernen zu lassen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Gerichtsverfahren zur Auslösung des Informationsmechanismus nach Art. 9 DSA

Maßnahme 3: Einführung einer Rechtsgrundlage für immateriellen Schadenersatz bei Hass im Netz

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entfernung der Bestimmungen, die von der Verordnung überlagert werden

Beschreibung der Maßnahme:

Da der Inhalt der bisherigen §§ 13 bis 17 sowie § 18 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz nunmehr unmittelbar in der Verordnung über digitale Dienste geregelt sind, sind diese Bestimmungen aufzuheben. Die Verweise in anderen Gesetzen sind entsprechend anzupassen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Vereinbarkeit des Bundesrechts mit der Verordnung über digitale Dienste

Maßnahme 2: Gerichtsverfahren zur Auslösung des Informationsmechanismus nach Art. 9 DSA

Beschreibung der Maßnahme:

Entfernungsanordnungen in Fällen von „Hass im Netz“ können auf Antrag den in Art. 9 der Verordnung über digitale Dienste neu vorgesehenen Informationsmechanismus auslösen: Das Gericht übermittelt die Anordnung per E-Mail an den Vermittlungsdiensteanbieter, der nach der Verordnung nunmehr dazu verpflichtet ist, darauf zu reagieren. Auf diese Weise kann der Vermittlungsdiensteanbieter schon vor einer – allenfalls langwierigen, grenzüberschreitenden – Zustellung der gerichtlichen Anordnung Folge leisten.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erleichterung der Rechtsdurchsetzung in Fällen von Hass im Netz

Maßnahme 3: Einführung einer Rechtsgrundlage für immateriellen Schadenersatz bei Hass im Netz

Beschreibung der Maßnahme:

Bei erheblichen Ehrenbeleidigungen in einem elektronischen Kommunikationsnetz soll ein immaterieller Schadenersatz gebühren.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erleichterung der Rechtsdurchsetzung in Fällen von Hass im Netz

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 23.10.2023 18:07:14

WFA Version: 1.2

OID: 1259

B0